

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2020
Laufende Nr.:	273-1

Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E)

Auf Grund der Empfehlungen der HRK zur Förderung der Forschung an Fachhochschulen sowie von Art. 2, 3 Abs. 2, 6, 8 und Art. 25 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 V des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S.286), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung:

Präambel

Durch die Gewährung von Entlastungsstunden, Forschungssemestern sowie Finanzmitteln und die Einrichtung von Forschungsprofessuren investiert die Hochschule Landshut in die Stärkung ihrer Forschungsschwerpunkte und weiterer Vorhaben im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung.

Ziel der Förderung ist, die strategischen Ziele der Hochschule im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung zu erreichen und die Expertise der Forschenden zu vertiefen, um damit Nachhaltigkeit, Kompetenz und eine selbsttragende Wirkung für zukünftige Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu stimulieren bzw. die Basis dafür zu schaffen.

1. Grundsätze

Die Hochschule Landshut fördert die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch folgende Maßnahmen:

- Gewährung von Entlastungsstunden (Ermäßigung der Lehrverpflichtung)
- Gewährung eines Forschungssemesters
- Gewährung von Finanzmitteln
- Einrichtung von Forschungsprofessuren

Entlastungsstunden und Forschungssemester für gleiche Vorhaben beziehungsweise Leistungen schließen sich gegenseitig aus.

2. Verfahren zur Beantragung von Entlastungsstunden

Fristen und Beantragung:

15. Oktober für Entlastung im Wintersemester

31. März für Entlastung im Sommersemester

Beantragung über Dekan_in bei der/bei dem Vizepräsidenten_in Forschung und Transfer.

2.1 Entlastungsgründe und Umfang der Entlastung

Die Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (LUFV) ist die Grundlage für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung.

Im Folgenden werden die Leistungen und die dazugehörigen Richtgrößen für beantragbare Entlastungsstunden aufgelistet. Für Leistungen, die im Rahmen von Forschungssemestern erbracht wurden, kann keine zusätzliche Entlastung durch Entlastungsstunden erfolgen. Dies gilt auch für Forschungsprofessuren und Professuren, die eine dauerhafte Lehrdeputatsreduktion zugunsten der Forschung erhalten haben, beispielsweise entsprechende Stiftungsprofessuren.

	Leistung	Richtgröße Entlastungs- stunden	Bezugszeitraum/ -größe
1	Für die Einwerbung von Drittmitteln über das Forschungsreferat werden im Semester der Bewilligung vergeben (waren mehrere Professoren/Professorinnen bei der Beantragung beteiligt, so ist im Antrag der jeweilige Leistungsanteil anteilig anzugeben) Bitte beachten, dass die Beantragung eines Forschungssemesters für das eingeworbene Projekt i.d.R. nicht möglich ist.	1 SWS (max. 12 pro Projekt)	einmalig pro 50.000 Euro Drittmittel (30.000 Euro für Geistes- und Sozialwiss.) für die Hochschule Landshut
2	Für die Beantragung von geförderten Projekten über das Forschungsreferat werden pro nicht bewilligtem Projektantrag im Semester der Ablehnung vergeben	0,5 SWS	einmalig
3	Für die Betreuung von kooperativen Doktoranden/Doktorandinnen, die am DoktorandInnenseminar einer Hochschule oder Universität teilnehmen, werden vergeben	1,0 SWS	pro Semester, in dem eine Betreuung erfolgt
4	Für die Betreuung von sonstigen, über Drittmittel eingeworbenen, Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen werden vergeben	0,25 SWS	pro Semester, in dem eine Betreuung erfolgt
5	Für die schriftliche Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in Fachzeitschriften/Proceedings, welche einen peer-review Prozess durchlaufen oder für die erfolgreiche Anmeldung von Patenten werden vergeben	0,5 SWS	pro Veröffentlichung/ Patent
6	Für die schriftliche Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in Fachzeitschriften, die keinen peer-review Prozess durchlaufen, werden vergeben	0,1 SWS	pro Veröffentlichung

7	Für das Schreiben eines Buches bzw. größeren Buchbeitrags in Erstaufgabe und mit Bezug zum Fachgebiet und der Hochschule Landshut werden vergeben	0,5 SWS	pro Buch
8	Für die Koordination/Leitung eines anerkannten Forschungsschwerpunkts der Hochschule Landshut werden vergeben	0,5 SWS	pro Semester
9	Für sonstige Leistungen im Bereich der Forschung und Entwicklung, wie die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, für die nachweislich keine Finanzierung eines Ausgleichs von Lehrkapazitäten möglich ist und die nicht unter Nr. 1 abgedeckt sind sowie für andere Leistungen, wie relevante, umfangreiche Neuauflagen bestehender Bücher, besondere Leistungen bei der Einwerbung von Großgeräten, werden vergeben	je nach Leistung	je nach Leistung

Die genannten Entlastungsstunden sind als Richtgrößen zu verstehen und können je nach Anzahl und Qualität eingehender Anträge nach oben und unten abweichen.

Antragsteller_innen können maximal 8 Semesterwochenstunden Entlastung pro Semester für Leistungen im Bereich Forschung und Entwicklung beantragen.

Für die eigentliche Bearbeitung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten sind im Rahmen der Projektbeantragung Mittel zur Finanzierung eines Ausgleichs von Lehrkapazitäten vorzusehen (Freikauf). Die Vergabe dieser Entlastungsstunden erfolgt nicht über den in dieser Richtlinie beschriebenen Prozess.

2.2 Einmalige oder längerfristige Entlastung

Entlastungsstunden für Forschung und Entwicklung können einmalig oder über einen längeren Zeitraum vergeben werden. Voraussetzungen für die Vergabe von Entlastungsstunden über einen längeren Zeitraum sind:

- Es werden Entlastungsstunden über mindestens 1 SWS und maximal 4 SWS pro Semester über einen Zeitraum von 4 bis 6 Semester beantragt. Eine Verlängerung ist nach Maßgabe der Kriterien dieses Kapitels möglich.
- Der/die Antragssteller_in legt in Abstimmung mit Dekan_in einen ausgeglichenen Einsatzplan über den Zeitraum der Beantragung vor (Lehraufgaben zuzüglich der Summe aller Entlastungsstunden ergeben im Mittel ca. 18 SWS pro Semester).
- Die/der Antragssteller_in hat in den letzten 6 Semestern regelmäßig Entlastungsstunden für Forschung und Entwicklung in vergleichbarem Umfang wie die längerfristig beantragten Entlastungsstunden erhalten.

- Die/der Antragsteller_in legt einen kurzen Plan vor, welche Forschungsaktivitäten über den Zeitraum der Beantragung geplant sind. Der Umfang der Forschungsaktivitäten soll den beantragten Entlastungsstunden gemäß Tabelle in Kapitel 2.1 entsprechen.
- Im Falle der Gewährung der Entlastungsstunden berichtet die/der Forschende einmal pro Semester über den Stand der Forschung (gemäß Formular „Bericht Forschung und Entwicklung“) an die/den Vizepräsident_in Forschung und Transfer.

Die Beantragung erfolgt einmalig für den beantragten Zeitraum über Dekan_in bei der/beim Vizepräsident_in Forschung und Transfer zu den in Kapitel 2 genannten Fristen.

2.3 Beantragungs- und Genehmigungsverfahren sowie weitere formale Kriterien

1. Die Beantragung von Entlastungsstunden für Leistungen im Bereich Forschung und Entwicklung erfolgt bei der/beim Vizepräsident_in Forschung und Transfer mit dem im Anhang verfügbaren Formular. Es gelten die o.g. Fristen. Die Fakultäten können hiervon abweichende, frühere Termine festsetzen.
2. Voraussetzungen für die Vergabe von Entlastungsstunden:
 - a. Entlastungsstunden für Drittmittel und nicht bewilligte Projekte werden nur vergeben, wenn für diese ein freigegebener Projektsteckbrief im Forschungsreferat vorliegt.
 - b. Entlastungsstunden für die Betreuung von kooperativen Promotionen werden nur vergeben, wenn die Doktoranden/Doktorandinnen im Forschungsreferat gemeldet sind und sie an einem DoktorandInnenseminar einer Hochschule oder Universität teilnehmen.
 - c. Entlastungsstunden für Veröffentlichungen werden nur vergeben, wenn diese auf der Webseite des Forschungsschwerpunkts und der Hochschule Landshut gelistet werden.
3. Im Einvernehmen mit der/dem Studiendekan_in bestätigt die/der Dekan_in ihr/sein Einverständnis mit dem Antrag auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung und dass für die damit verbundene Verminderung der Lehrkapazität in der Fakultät ein Ausgleich gefunden ist.
4. Übersteigt die Höhe der hochschulweit beantragten Ermäßigungen den vorhandenen Ermäßigungsrahmen, erstellt die/der Vizepräsident_in Forschung und Transfer einen ausgleichenden Vorschlag für die Vergabe der verfügbaren Entlastungsstunden und beschließt diesen im Einvernehmen mit der/dem Präsident_in. Der hochschulweite Ermäßigungsrahmen für anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung errechnet sich auf Grundlage der LUFV unter Berücksichtigung der Anzahl der Lehrenden.
5. Wenn für die während der Befreiung im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübte Tätigkeit eine Vergütung oder geldwerte Leistung gewährt wird, besteht gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 und 4 BayHSchPG eine Ablieferungspflicht.

3. Verfahren zur Gewährung eines Forschungssemesters

Fristen und Beantragung:

30. Juni für das folgende Wintersemester

21. Dezember für das folgende Sommersemester

Beantragung über Dekan_in und den Fakultätsrat bei der/beim Vizepräsident_in Forschung und Transfer

- Professor_innen kann die Hochschulleitung der Hochschule Landshut unter Berücksichtigung ihrer Leistungen in der Lehre für die Dauer von in der Regel einem Semester für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung der Bezüge befreien (Art. 11 Abs. 3 BayHSchPG). Die Befreiung kann in begründeten Ausnahmefällen auch für die Dauer eines halben Semesters gewährt werden oder die Lehrverpflichtung für die Dauer eines Semesters bis zur Hälfte der für Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen festgelegten Lehrverpflichtung reduziert werden, wenn nur auf diese Weise eine vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen sowie der Studienabschlussarbeiten sichergestellt werden kann.
- Voraussetzung für die Gewährung eines Forschungssemesters ist eine Lehrtätigkeit von mindestens 6 Semestern an der Hochschule Landshut. Eine erneute Freistellung wird in der Regel frühestens nach 8 Semestern gewährt, es sei denn, dass der Umfang der Befreiungen im beantragten Zeitraum nicht ein Zehntel der besetzten Planstellen überschreitet.
- Eine Befreiung setzt insbesondere voraus, dass durch sie die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und von wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt wird. Dieses ist durch die/den Dekan_in im Einvernehmen mit der/dem Studiendekan_in schriftlich zu bestätigen.
- Forschungssemester können nur für ein konkretes Vorhaben gewährt werden. Dieses ist im Antrag darzustellen. Dabei sind insbesondere die Zielsetzungen des Vorhabens, das detaillierte Konzept mit Arbeitsplan (Angabe von Meilensteinen), die geplante Nutzung von Ressourcen, geschätzte Reisekosten sowie weitere das Vorhaben begleitenden Nebenkosten näher zu erläutern. Der Antrag ist über die/den Dekan_in und den Fakultätsrat bei der/beim Vizepräsident_in Forschung und Transfer zu stellen.
- Wurden für ein Vorhaben bereits anderweitig (Entlastungsstunden oder Entlastung durch Finanzierung eines Ausgleichs von Lehrkapazitäten) Entlastung gewährt, kann ein Forschungssemester nur gewährt werden, wenn die im Rahmen des Forschungssemesters

geplanten Leistungen erheblich über die Leistungen, für die bereits Entlastung gewährt wurde, hinausgehen. Dies ist im Antrag hinreichend zu begründen.

- Der Antragssteller / die Antragsstellerin verpflichtet sich, über das Projekt, den Projektverlauf und die Ergebnisse seines / ihres Forschungssemesters schriftlich in Form eines allgemein verständlich verfassten Berichtes im Umfang von mindestens 10 DIN A4 Seiten zu berichten; diesem ist eine maximal einseitige Zusammenfassung voranzustellen. Der Bericht ist mit Ablauf des Forschungssemesters der/dem Vizepräsident_in Forschung und Transfer zuzuleiten. Darüber hinaus ist eine Veröffentlichung der Ergebnisse (z.B. in Fachzeitschriften) anzustreben. Die Gewährung eines Forschungssemesters erfolgt zunächst unter dem Vorbehalt, dass der Bericht form- und fristgerecht eingereicht wird und dem wissenschaftlichen Qualitätsstandard entspricht. Im Falle des Nachweises einer angemessenen Publikation in einer Fachzeitschrift mit durchgeführtem peer-review Prozess erübrigt sich der Bericht.

Des Weiteren verpflichtet sich der/die Antragsteller/in im Folgesemester einen hochschulöffentlichen Vortrag über die Forschungsergebnisse zu halten.

- Der Antrag ist gemäß den am Kapitelbeginn genannten Fristen zu stellen. Die Fakultäten können hiervon abweichende frühere Termine festsetzen. Forschungssemester werden in der Regel nur dann gewährt, wenn der Professor/die Professorin nach Ablauf dieses noch mindestens 6 Semester in der Lehre an der Hochschule Landshut tätig ist. Ausgenommen sind Fälle, in denen dringende dienstliche Gründe für die Durchführung des Vorhabens und damit für die Freistellung sprechen. Diese hat der Antragsteller / die Antragsstellerin schriftlich darzulegen.
- Unter die Forschungssemester-Regelung fallen weder Forschungstätigkeiten, für die von dritter Seite eine Vergütung gewährt wird, noch die Wahrnehmung einer Gastprofessur.

4. Gewährung von Finanzmitteln aus dem Forschungspool

Fristen und Beantragung:

Gesamtplanung der Forschungsschwerpunkte und -gruppen:

1. Dezember für das folgende Haushaltsjahr

Beantragung über den Koordinator / die Koordinatorin eines Forschungsschwerpunkts oder einer Forschungsgruppe bei der/beim Vizepräsident_in Forschung und Transfer.

1. Aus dem Forschungspool der Hochschule Landshut werden den Forschungsschwerpunkten und Forschungsgruppen von der Hochschulleitung Finanzmittel zur Durchführung von Forschungsaktivitäten und zur Anschub- oder Zwischenfinanzierung von Forschungsvorhaben bereitgestellt werden.

2. Antragsberechtigt sind alle Professoren/Professorinnen der Hochschule Landshut, bevorzugt die Forschungsschwerpunkte und Forschungsgruppen. Anträge für Einzelvorhaben ohne Anbindung an einen Forschungsschwerpunkt oder eine Forschungsgruppe sind an die/den Vizepräsident_in Forschung und Transfer zu richten. Anträge zur finanziellen Unterstützung von Vorhaben, die innerhalb eines Forschungsschwerpunkt oder einer Forschungsgruppe durchgeführt werden, werden über den Koordinator / die Koordinatorin des Forschungsschwerpunkts bzw. der Forschungsgruppen bei der/beim Vizepräsident_in Forschung und Transfer gestellt. Diese/r entscheidet im Einvernehmen mit der/dem Präsident_in über die Gewährung der Mittel.
3. Die Vergabe von Finanzmitteln aus dem Forschungspool erfolgt unter der Voraussetzung einer entsprechenden Planung, aus der die Verwendung der Finanzmittel, der Forschungsbezug und der Bezug zur strategischen Ausrichtung des Forschungsschwerpunkts hervorgehen.
4. Zur fachlichen Prüfung des Antrages können interne oder externe Gutachter beauftragt werden.
5. Der Antragsteller / die Antragsstellerin verpflichtet sich, über das Forschungsvorhaben, den Vorhabenverlauf, die Ergebnisse sowie den Verwendungszweck der zur Verfügung gestellten Mittel schriftlich in Form eines allgemein verständlich verfassten Berichtes in angemessenem Umfang zu berichten; diesem ist eine maximal einseitige Zusammenfassung voranzustellen. Der Bericht ist mit Ablauf des Haushaltsjahres der/dem Vizepräsident_in Forschung und Transfer zuzuleiten. Forschungsschwerpunkte und -gruppen berichten über die Mittelverwendung im Rahmen der Finanzplanung für das Folgejahr.
6. Nach Abschluss des Forschungsvorhabens noch vorhandene Restmittel sind wieder dem Forschungspool zuzuführen.
7. Restmittel, die nicht im beantragten Haushaltsjahr in Anspruch genommen wurden, werden wieder dem Forschungspool zugeführt, außer die Mittel sind für Forschungsprojekte genehmigt und reserviert, die über das Jahresende hinausgehen.

5. Forschungsprofessuren nach dem Landshuter Modell

Um Professoren / Professorinnen mit herausragenden Forschungstätigkeiten an der Hochschule Landshut längerfristige Perspektiven zur Durchführung ihrer Forschungsarbeiten zu bieten, können Forschungsfreistellungen über mehrere Semester vergeben werden.

Forschungsprofessuren nach dem Landshuter Modell werden wie folgt ausgestaltet:

- Befristung der Forschungsprofessur auf mindestens 4, maximal 6 Semester. Bei Stiftungsprofessuren kann eine längere Befristung vereinbart werden. Verlängerungen um je mindestens 2, maximal 6 Semester sind möglich.
- Der Entlastungskorridor beträgt 6 bis 9 SWS.

- Über die Laufzeit der Forschungsprofessur wird eine Zielvereinbarung zwischen forschendem Professor / forschender Professorin und Hochschulleitung abgeschlossen.
- Nach der Hälfte der Laufzeit erfolgt eine Zwischenevaluation durch die Hochschulleitung oder ein von ihr ernanntes Gremium.
- Zusätzliche Entlastung durch Finanzierung eines Ausgleichs von Lehrkapazitäten (Freikauf) ist möglich, eine Mindestlehrverpflichtung von in der Regel 9 SWS aber einzuhalten.

Die herausragenden Forschungstätigkeiten sind entsprechend des in Kapitel 6 gelisteten Kriterienkatalogs nachzuweisen. Vom Bewerber / von der Bewerberin wird erwartet, dass in der Regel mindestens 25 Punkte in den Kriterien der Kategorie A und mindestens 50 Punkte in den Kriterien der Kategorie A und B zusammen erreicht werden.

Kann ein Bewerber / eine Bewerberin zum Zeitpunkt der Beantragung die zu erreichenden Punkte nicht vollständig nachweisen, können im Rahmen der Zielvereinbarung Maßnahmen zur Erreichung der oben genannten Punktzahl vereinbart werden und die Fortführung der Forschungsprofessur über die volle Laufzeit von einer erfolgreichen Zwischenevaluation nach einem Jahr abhängig gemacht werden.

Das Verfahren zur Einrichtung einer Forschungsprofessur sieht wie folgt aus:

- Bewerbung inklusive Nachweis der Erfüllung des nachfolgenden Kriterienkatalogs. Der Antrag ist über die/den Dekan_in und den Fakultätsrat bei der/beim Vizepräsident_in Forschung und Transfer zu stellen.
- Vorlage eines Plans „Forschung“ für eine Zielvereinbarung über die Laufzeit der Forschungsprofessur
- Bewertung der Bewerbung durch Präsident_in, Vizepräsident_in Forschung und Transfer sowie Dekan_in der Fakultät, in welcher die Professur angesiedelt ist, die gemeinsam eine Empfehlung über die Bewerbung abgeben
- Hochschulleitung beschließt Vorschlag
- Präsident_in genehmigt Freistellung für Forschung über den beschlossenen Zeitraum

Kriterienkatalog A – Verpflichtende Kriterien:

- in den letzten fünf Jahren abgeschlossene oder laufende Forschungsprojekte (1 Punkt pro Projekt mit Mindestvolumen 20.000 Euro, 2 Punkte für Projekte, in dem ein wissenschaftlicher Mitarbeiter / eine wissenschaftliche Mitarbeiterin eingeworben und im Rahmen einer Doktorarbeit betreut wurde, maximal 30 Punkte)
- Höhe der Drittmittel in den letzten 5 Jahren (1 Punkt pro 100.000 Euro pro Jahr, in Geisteswissenschaften 1 Punkt pro 50.000 Euro pro Jahr, maximal 30 Punkte)

- Fachpublikationen in gerankten Fachzeitschriften mit Peer-Review in den letzten drei Jahren (Punkte = Anzahl, maximal 20 Punkte)
- Sonstige Fachpublikationen in den letzten drei Jahren (Punkte = Anzahl, maximal 5 Punkte)
- Fachvorträge in den letzten drei Jahren (Punkte = Anzahl, maximal 10 Punkte)

Kriterienkatalog B – Optionale Kriterien:

- Aktuelle Mitgliedschaft in Gremien, Jurys, Editorial Boards, etc. (Punkte = Anzahl, maximal 5 Punkte)
- Gutachten für Forschungsprogramme oder Promotionsverfahren in den letzten 5 Jahren (Punkte = Anzahl, maximal 10 Punkte)
- Organisation/Vorsitz wissenschaftlicher Tagungen in den letzten 5 Jahren. Als wissenschaftliche Tagung im Sinne dieses Kriteriums werden Tagungen inklusive eines von einem Fachkomitee ausgewählten Referenten/-innen-Kreises (Call for Paper) (Punkte = Anzahl, maximal 5 Punkte)
- Anzahl der gemeldeten/verwerteten Patente (Punkte = Anzahl, maximal 10 Punkte)
- Besondere Leistungen, Auszeichnungen, Preise (Punkte = Anzahl, maximal 10 Punkte)
- Sonstige wissenschaftliche Aktivitäten, z.B. Wahrnehmung einer Gastprofessur in den letzten 5 Jahren (Punkte = Anzahl, maximal 5 Punkte).

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 10. November 2017 außer Kraft.

Landshut, den 28. Januar 2020

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel